

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. — Anmeldung von Auslandsforderungen. — Abschlagungsverbot für weibliche Ziegenlämmer. — Die 6. Kriegsanleihe. — Den Schutz der Vögel. — Anmeldung der Schlachtschweine.

Zur Beachtung.

Es sind veröffentlicht zwei Kreisblätter mit der Nr. 54 und dem Ausgabetag vom 2. April 1917 ausgegeben.

Dasjenige mit der Inhaltsübersicht: Fleischregelung. — Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen usw. — Verkehr mit ausländischem Mehl. — Feldbereinigung Nieder-Bessingen. — Reichsviehseuchengebiet. — Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne. — Einhalten der Tauben während der Saatzeit. — Verächtigung: Kartoffelfäule. — gilt als Nr. 55 und der Ausgabetag ist der 3. April 1917.

Bekanntmachung

über Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten. Vom 24. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses und auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Wer eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) ausübt, unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung (§ 7 des genannten Gesetzes) stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

§ 2. Einer Satzungsänderung auf Grund dieser Vorschriften bedarf es für die Versicherungsträger nicht.

II. Krankenversicherung.

§ 3. Seit die Säugung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landläufige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landläufige Hilfsdienst-tätigkeit vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Betriebsbeamte, Werkmeister oder andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Sacharbeiter im Sinne des § 181 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind.

Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418 bis 425 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar. Bei Anwendung des § 418 Absatz 2 Nr. 3 und des § 419 Absatz 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung bleiben sie bei Feststellung der sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten und der sämtlichen Befreiten des Arbeitgebers außer Betracht.

§ 4. Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder der Säugung einer Krankenkasse, davon abhängig, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Beschäftigung fällt.

Die Zeit von mindestens sechs Monaten nach § 199 der Reichsversicherungsordnung steht einer Wartezeit im Sinne des Absatz 1 gleich.

Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes, betreffend Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) entsprechend.

§ 5. Vorschriften der Reichsversicherung, nach denen Personen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen Aufenthalt im Ausland Rechtsnachteile erleiden, gelten nicht für Personen, die im Ausland im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt sind. Der Aufenthalt solcher Personen im Ausland steht insoweit einem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 6. Wer wegen einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst zu einer anderen Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn

er aus dieser ausscheidet, das Recht zur Weiterversicherung nach § 313 der Reichsversicherungsordnung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse ausüben.

Welcher er sich bei der früheren Kasse, so kann diese ihn ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiederbeitritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die andere Kasse, und zwar auf die Leistungen, die sie im Falle der Weiterversicherung bei ihr zu gewähren hätte. Auf ihren oder seinen Antrag erhält der Versicherte diese Leistungen von der früheren Kasse. Geht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Kasse der anderen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Die andere Kasse hat der früheren ihre Aufwendungen im vollen Umfange zu ersetzen.

§ 7. Den Krankenkassen im Sinne dieser Verordnung stehen knappschaftliche Krankenkassen gleich.

§ 8. Für Mitglieder von Erlassklassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung), welche dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

Bestimmungen in der Säugung einer Erlassklasse, nach denen ein Mitglied bei Übernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst aus der Klasse ausscheiden müßte oder einen sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht geltend gemacht werden.

Mitglieder von Erlassklassen, die eine landwirtschaftliche Beschäftigung erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst und voraussichtlich nicht über dessen Geltungsbereich hinaus übernehmen, stehen den vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeitern im Sinne des § 434 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 9. Deutsche, die in dem von deutschen Truppen besetzten Ausland von deutschen Arbeitgebern im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigt werden und nicht schon auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1383) versichert sind, werden hinsichtlich der Versicherung gegen Krankheit den im § 1 der genannten Bekanntmachung bezeichneten Personen gleichgestellt.

Sie sind Versicherungsfrei, wenn ihnen gegen einen Arbeitgeber der im § 169 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art für den Fall der Krankheit ein Anspruch gewährleistet ist, der einem der in der genannten Vorschrift bezeichneten Ansprüche mindestens gleichwertig ist. Das Kriegsamt bestimmt, ob der Anspruch gleichwertig ist.

III. Unfallversicherung.

§ 10. Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Unfallversicherung unbeschadet nicht unterliegen, weil sie im Auslande ausgeführt werden und nicht als unabhängiger Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebs anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unterstellt.

Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstpflichtigen ist das Reich.

2. Der Reichskanzler bestimmt die Ausführungsbehörden (§§ 892, 1033, 1218 der Reichsversicherungsordnung) und erläßt die Ausführungsbestimmungen (§ 895 der Reichsversicherungsordnung). Er kann den Erlaß von Ausführungsbestimmungen anderen Behörden übertragen.

3. Die Unfallentschädigung wird nach einem einseitigen Jahresarbeitsverdienste berechnet. Dieser beträgt: a) bei gewerblichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 M., b) bei gewerblichen Arbeitern und landwirtschaftlichen Sacharbeitern 1800 M.

Bei Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Abzugung nach § 563 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung, der auf ein volles Jahr zu berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht den unter Nr. 3 b) angegebenen Betrag, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

4. Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Arbeiten ist, hat dieser für die Unfallversicherung eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

- a) für einen gewerblichen landwirtschaftlichen Arbeiter täglich 6 Pf.,
- b) für einen gewerblichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen Sacharbeiter täglich 9 Pf.,
- c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer seiner Beschäftigung 1/2 vom Hundert des verdienten Entgelts, mindestens aber täglich 9 Pf.

5. Der Unternehmer (Nr. 4) hat für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf der Ausführungsbehörde einen Nachweis über die Zahl der Arbeitsstage, jeder der unter Nr. 4a) und b)

Brauntonbach, am 31. März 1917. Der Danbaurichter. E. Scheider, Bürgermeister.

Wohne ab 1. April 1917 Bleichstr. 6.

schon von vorne. Text und Stimme erschein schon für Gesang und Klavier 1 Mk., Fantasie 1.50 Mk., Zillner 80 P. Ernst Chalier, Musik.-Kdgl., Gießen, Nonnenweg 3.

bezeichneten Gruppen von Arbeitern und über den von Betriebsbeamten (Nr. 4c) verdienten Entgelt vorzulegen. Für den Fall der Summis gilt § 800 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Die Form für den Nachweis schreibt die Ausführungsbehörde vor.

6. Nach jedem Halendervierteljahre berechnet die Ausführungsbehörde auf Grund der Nachweise und der unter Nr. 4 angegebenen Sätze die Prämien und stellt die Heberolle auf.

Jedem Unternehmer ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die festgesetzte Prämie zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen zwei Wochen einzuzahlen. Der Auszug muß die Ausgaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen inhand geben, die Prämienberechnung zu prüfen.

Für den Einspruch und die Rechtsmittel gelten die §§ 814 bis 817 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

7. Die Ausführungsbehörde bestimmt, wer die Unfälle zu untersuchen hat.

8. Hält der Berechtigte sich im Ausland auf, so ist über die Gewährung, Ablehnung oder Ruhestellung der Unfallentschädigung ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid zu erteilen (§ 1610 der Reichsversicherungsordnung).

9. Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist das Oberverwaltungsamt Groß-Berlin ausschließlich zuständig.

§ 11. Wer im vaterländischen Hilfsdienst in der Land- und Forstwirtschaft eine Beschäftigung übernimmt, nachdem er in dem dem erstmaligen Eintritt in eine land- oder forstwirtschaftliche Hilfsdienstleistung vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechszwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gewerblich beschäftigt war, gilt, sofern er nicht als Betriebsbeamter beschäftigt wird, für die Unfallentschädigung als Kadarbeiter im Sinne des § 923 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn er nicht als solcher tätig ist.

§ 12. Werden dem Berechtigten Gebühnisse auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes oder der §§ 19 ff. des Militärhinterbliebenengesetzes gewährt, so sind sie auf die Unfallrente, die auf dieselbe Zeit entfällt und aus dem gleichen Grunde gewährt wird, anzurechnen. In gleicher Weise sind die Gebühnisse des Verletzten auf die Angehörigenrente (§ 598 der Reichsversicherungsordnung) anzurechnen.

§ 13. Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfallentschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 14. Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung begründende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Beendigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen, an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versicherungspflicht nur dann, wenn er binnen zwei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung, oder, sofern das Beschäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt von dem Arbeitgeber die Leistung von Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung auszustellen.

Werden jedoch ohne eine Erklärung im Sinne des Abs. 1 Satz 1 für die Dauer der an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung Beiträge entrichtet, so dürfen die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Beiträge zu Unrecht entrichtet seien.

§ 15. Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 begründet eine Beschäftigung im Ausland auch dann, wenn § 1330 der Reichsversicherungsordnung nicht zutrifft, die Versicherung. Zuständig ist die Versicherungsanstalt, deren Bezirk dem Beschäftigungsort am nächsten liegt. Die Lohnklasse bestimmt sich, soweit sie vom Ortslohn abhängt, nach dem Ortslohn am Sitz dieser Versicherungsanstalt (§ 1246 Abs. 2 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 16. Die Uebernahme einer Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

V. Angestelltenversicherung.

§ 17. Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung um deswillen nicht unterliegen, weil sie im Ausland ausgeführt werden und auch nicht als unbeschädigter Bestandteil (Ausstrahlung) eines inländischen Betriebes anzusehen sind, werden der Angestelltenversicherung unterstellt.

§ 18. Wird ein nach den reichsgesetzlichen Vorschriften über Angestelltenversicherung Versicherter im vaterländischen Hilfsdienst in einer Tätigkeit beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

VI. Schlussvorschriften.

§ 19. Der Reichskanzler wird ermächtigt, weitere Bestimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen. Soweit dies

nicht geschieht oder diese Verordnung nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung sinngemäß anzuwenden.

§ 20. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Selfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Auslandsforderungen.

Bom 8. März 1917.

Nach der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Bundesrats über die Anmeldung von Auslandsforderungen vom 16. Dezember 1916 und der hierzu erlassenen und gleichfalls nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Stellvertretenden Reichskanzlers vom 23. Februar 1917 sind nach Maßgabe der dabei gegebenen näheren Vorschriften die gegen Schuldner im feindlichen Ausland bestehenden und auf Geld laufende Forderungen inländischer Gläubiger anzumelden, und zwar ohne besondere nochmals ergehende Aufforderung. Anmeldestellen sind die Groß-Handelskammern. Die Anmeldungen haben auf besonderen Anmeldebogen zu erfolgen. Die Anmeldung auf Postkarte, Brief oder dergl. ist unwirksam und setzt den Anmelde der Befragung wegen unterlassener vorchriftsmäßiger Anmeldung aus. Die Anmeldebogen sind bei den Anmeldestellen (Groß-Handelskammern) erhältlich; sie sind dort sofort zu bestellen, unter Angabe der Zahl der für jedes Land erforderlichen Bogen. Für jedes feindliche Land (d. h. für jedes Land, mit dem sich das Deutsche Reich im Kriegszustand befindet, einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie Ägypten und die von Frankreich besetzten Teile Marokkos), desgleichen für jedes der von deutschen oder verbündeten Truppen besetzte Gebiet ist ein besonderer Bogen zu verwenden. Die Bogen für die einzelnen feindlichen Länder sind verschiedenfarbig. So sind gelbe Bogen für Großbritannien und Irland, braune für die britischen Kolonien, auch für das von England besetzte Ägypten, zu verwenden; rote für Frankreich und seine Kolonien, blaue für Italien und Finnland, grüne für Italien, violette für Rumänien, grane für Serbien und Montenegro, orange für Portugal, weiße für Belgien und rosa für Japan. Auch für die von den verbündeten Truppen besetzten Gebiete von Frankreich und Russland sind besondere, durch farbige Querstreifen kenntlich gemachte Bogen eingeführt. Auf der Vorderseite des Bogens ist der Name des betreffenden Landes oder Gebietes an sichtbarer Stelle aufgedruckt. Auf einem und demselben Bogen können mehrere Forderungen angemeldet werden, die gegen ein und dasselbe feindliche Land gerichtet sind. Der Anmelde, der z. B. Aufenthalt hat in England, in Italien und in Polen, hat sich sonach bei der Anmeldestelle seines Bezirks Bogen für England, für Italien und für das besetzte russische Gebiet zu beschaffen.

Bei Firmen, die Exporthandel betrieben haben, bei Banken usw. wird auch für das einzelne Land ein Bogen nicht ausreichen. Es sind dann entsprechend mehr gleichfarbige Bogen zusammenzunehmen und — als bildeten sie zusammen einen einzigen Bogen — fortlaufend auszufüllen. Diese gleichfarbigen zusammengehörigen Bogen sind dann zu nummerieren und in einen Umschlagbogen von gleicher Farbe zu legen, auf dem nur die Vorderseite auszufüllen ist.

Auf jedem Bogen ist der Betrag der angemeldeten Forderungen zu summieren (nach den verschiedenen angemeldeten Währungen getrennt, ohne Umrechnung) und außen bezw. auf dem Umschlagbogen die Gesamtsummen, gleichfalls getrennt nach den einzelnen Währungen, zu vermerken (zum Beispiel auf dem braunen Umschlagbogen für britische Kolonien 2445 £ + 4608 Straits).

Da die Anmeldungen spätestens bis zum 15. April 1917 zu erfolgen haben und nicht nur eine überhaupt unterbliebene, sondern auch eine nicht rechtzeitig erfolgte Anmeldung nach § 5 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1916 strafbar ist, sind die Anmeldungen tunlichst zu beschleunigen. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen, namentlich auch, was den Kreis der anmeldepflichtigen Personen und der anmeldepflichtigen Forderungen anlangt, Bezug genommen.

Darmstadt, den 8. März 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

über die Anmeldung von Auslandsforderungen. Bom 16. Dezember 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Forderungen gegen Schuldner im feindlichen Ausland sind nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften anzumelden.

§ 2. Die Landeszentralbehörden bestimmen, bei welchen Stellen die Anmeldungen zu erfolgen haben.

Auf Erfordern dieser Stellen oder des Reichskanzlers ist

